

- b. einem Entlastungsquotienten von 50 Prozent für Länder mit einem Anteil am Gesamtbruttosozialprodukt von 1 Prozent oder mehr;
- vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- vii) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent;
- viii) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
- l) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) Daten über das Bruttosozialprodukt;
 - ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode;
 - iii) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechselkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung;
 - iv) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 70 Prozent;
 - v) einen Mindestbeitragssatz von 2,5 Prozent für die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats;
 - vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
 - vii) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent;
 - viii) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;

II

5. *ersucht* den Beitragsausschuss, im Zusammenhang mit der zurzeit verwendeten Methode und mit dem Ziel ihrer Verbesserung die Folgen der drastisch gesunkenen Rohstoffpreise auf den internationalen Märkten für die rohstoffabhängigen Volkswirtschaften sowie auch die Auswirkungen auf diejenigen Länder, deren Volkswirtschaften die Aufnahme von Flüchtlingen verkraften müssen, zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Beitragsausschuss *außerdem*,

a) die Ziffer 30 seines Berichts²⁸ weiterzuverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Vorschläge darüber vorzulegen, wie das Problem der doppelten Belastung zu regeln ist, die entsteht, wenn die Entlastung auf Grund niedrigen Pro-Kopf-Einkommens wegfällt und gleichzeitig ein Beitrag zur Entlastung der Mitgliedstaaten geleistet werden muss, die weiterhin unter dem Schwelleneinkommen liegen;

b) der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Vorschläge darüber vorzulegen, wie das Problem der abrupten Veränderungen geregelt werden kann, die für Mitgliedstaaten eintreten, die das Schwelleneinkommen überschreiten oder die knapp über der Schwelle liegen;

c) zu prüfen, welche langfristigen Auswirkungen die derzeitigen Kriterien zur Festlegung des Schwelleneinkommens für die Entlastung der Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen haben, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über mögliche Alternativen Bericht zu erstatten;

7. *begrüßt* das Einverständnis des Beitragsausschusses, systematischere Kriterien und Methoden für die Entscheidung darüber, wann die Marktwechselkurse zum Zweck der Aufstellung der Beitragstabellen ersetzt werden sollen, zu prüfen, und sieht mit Interesse weiteren Berichten entgegen.

RESOLUTION 54/239 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/678/Add.1).

54/239. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

B²⁹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/212 und 53/213 vom 18. Dezember 1998, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Evaluierung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in voller Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Internationalen Gerichte, unbeschadet der Bestimmungen der Statute der Gerichte und ihres unabhängigen Charakters, eine Überprüfung vorzunehmen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/239 A vom 23. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, vom Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien

²⁹ Damit wird die Resolution 54/239 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr. 1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/239 A.

Stellungnahmen und Feststellungen zu dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise der Internationalen Gerichte einzuholen und sie der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind³⁰, die vom Generalsekretär gemäß den Resolutionen 53/212 und 53/213 der Generalversammlung eingerichtet wurde, und von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³¹;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat den Bericht der Sachverständigengruppe³⁰ zusammen mit der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³¹ zur Behandlung zuzuleiten;

4. *begrüßt* die Verbesserungen, die in der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien in jüngster Zeit vorgenommen wurden, und regt zur Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen an;

5. *stellt fest*, dass auf Gebieten, auf denen Verbesserungen vorgenommen werden müssen, einschließlich derjenigen, die von der Sachverständigengruppe und den externen und internen Aufsichtsgremien aufgezeigt wurden, inzwischen Maßnahmen getroffen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Zusammenhang mit dem Haushalt des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien für das Jahr 2001 unter Berücksichtigung der Auffassungen aller Organe des Gerichts Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die getroffen wurden beziehungsweise noch zu treffen sind, um die Arbeitsweise des Gerichts zu verbessern, namentlich auch im Hinblick auf die Empfehlungen der Sachverständigengruppe, die noch der Prüfung unterliegen, soweit sie umsetzbar sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der im Bericht der Sachverständigengruppe enthaltenen Empfehlungen vorzulegen;

8. *stellt fest*, dass in dem Entwurf des Haushaltsplans für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien für das Jahr 2000 keine Mittel für alle die gerichtsmedizinischen Sachverständigen vorgesehen worden waren, die sich später als notwendig erwiesen, und betont, dass der Generalsekretär dafür Sorge tragen sollte, dass die Haushaltsvoranschläge für das Gericht ausreichen und den geltenden Regeln und Vorschriften sowie den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung entsprechen;

9. *bestätigt* die in ihrer Resolution 54/239 A vorläufig gebilligten Haushaltsmittel.

RESOLUTION 54/240 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/679/Add.1).

54/240. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

B³³

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/212 und 53/213 vom 18. Dezember 1998, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Evaluierung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in voller Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Internationalen Gerichte, unbeschadet der Bestimmungen der Statute der Gerichte und ihres unabhängigen Charakters, eine Überprüfung vorzunehmen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten,

³⁰ Siehe A/54/634.

³¹ A/54/850.

³² A/54/874.

³³ Damit wird die Resolution 54/240 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr. 1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/240 A.